



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR
1851/AB
1995 -11- 16

7126/1-Pr 1/95

zu

1902/1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1902/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer, Freund, Schuster und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einbruchsdiebstahl vor laufender Kamera in der ORF-Sendung "Help-TV", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die oben genannten Vorfälle aus strafrechtlicher Sicht?
2. Welche rechtlichen Schritte wurden betreffend das radikale Vorgehen der Tierschützer in den Stallungen des Stiftes Kremsmünster unternommen?
3. Wenn keine, warum wurden keine Schritte eingeleitet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Einleitend weise ich darauf hin, daß der in der Anfrage angesprochene Sachverhalt Gegenstand eines noch nicht endgültig abgeschlossenen Strafverfahrens ist. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich mich bei Beurteilung dieses Sachverhaltes darauf beschränke, die aufgrund der derzeit bekannten Umstände grundsätzlich denkbaren Tatbestände zu nennen.

Das Vorgehen der Täter legt die Annahme nahe, daß sie nicht mit dem zur Verwirklichung des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 129 StGB erforderlichen Bereicherungsvorsatz gehandelt haben: Der Umstand, daß die Personen, die die Hühner aus dem Stall entfernt haben, die Tiere zu einer Biobäuerin in Pflege gaben, bedeutet nicht zwingend, daß sie die Tiere dieser Biobäuerin auch zueignen wollten. Der Vorsatz, sich durch diese Vorgangsweise selbst unrechtmäßig zu bereichern, ist überhaupt nicht indiziert. Davon ausgehend kommen als strafbare Handlungen in diesem Zusammenhang das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB in bezug auf das Aufbrechen des Türschlosses und das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach dem § 135 Abs. 1 StGB hinsichtlich des Entfernens der Hühner aus dem Stall in Betracht. Die Vorgangsweise der Biobäuerin, nämlich das Ansichbringen der Hühner unter bedenklichen Umständen, ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der Hehlerei nach dem § 164 Abs. 2 StGB zu verwirklichen.

Das Verhalten der in der Sendung auftretenden Tierschützer und der Moderatorin ist strafrechtlich nicht faßbar: Das Gutheißen einer Straftat im Sinne des § 282 Abs. 2 StGB bedeutet, die Straftat als rühmlich und nachahmenswert hinzustellen und auf diese Weise das Gesetzesverbot zu erschüttern. Das Gutheißen muß die Eignung haben, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören, also die Allgemeinheit über das Gutheißen zu entrüsten, oder andere zur Begehung einer solchen Straftat aufzureizen, d.h., sie dazu herauszufordern und ihnen die Begehung eines solchen Deliktes emotionell besonders nahezulegen. Bei Anlegung eines objektiven Maßstabes muß im gegenständlichen Falle davon ausgegangen werden, daß in erster Linie die Art der Tierhaltung Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit war, während demgegenüber die Art des illegalen Eindringens in den Hintergrund trat. Ausgehend von der eingangs dargestellten rechtlichen Beurteilung, wonach die Subsumption des inkriminierten Verhaltens der in den Hühnerstall des Stiftes Kremsmünster eindringenden Personen (lediglich) unter §§ 125, 135 Abs. 1 StGB indiziert ist, liegt auch keine schwere (mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte) Straftat vor, die im Sinne des § 282 Abs. 2 StGB gutgeheißen werden sein könnte. In der Abspielung eines Videofilmes mit der Darstellung nachteiliger Wirkungen von Massentierhaltung kann kein Aufreizen anderer zur Begehung gleichartiger Tathandlungen erblickt werden.

Zu 2 und 3:

Da die Tierschützer maskiert waren, konnte ihre Identität bislang nicht ausgeforscht werden. Die Staatsanwaltschaft Steyr hat daher das gegen diese Personen wegen §§ 125; 135 Abs. 1 StGB eingeleitete Verfahren gemäß § 412 StPO vorläufig eingestellt.

15. November 1995

Franz Xaver Klemm